

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Erlassen am 20. Mai 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Dezember 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Art. 1 Grundsatz und Zweck

¹ Der Kanton richtet den politischen Gemeinden im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung aus.

² Die Kantonsbeiträge werden vollständig zur Förderung und langfristigen Sicherung eines für Eltern bezahlbaren und qualitativ angemessenen Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung verwendet. Sie ergänzen bestehende oder geplante Beiträge der politischen Gemeinden.

Art. 2 Umfang der Kantonsbeiträge

¹ Die Kantonsbeiträge für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung je Jahr setzen sich zusammen aus:

- a) einem Betrag, der sich an der Höhe der Mehreinnahmen aus Einkommenssteuern im Jahr 2020 orientiert, die sich für Kanton und Gemeinden aus dem Nachtrag² zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen vom 27. Juni 2017³ ergeben, wenigstens aber 5 Mio. Franken;
- b) allfälligen Bundesbeiträgen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

² Die Regierung beantragt dem Kantonsrat den Umfang der Kantonsbeiträge im Rahmen des Budgets.

¹ ABI 2019-00.011.742.

² nGS 2019-046.

³ sGS 371.1.

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Die politische Gemeinde ist beitragsberechtigt, wenn sie:

- a) per 1. Januar des Beitragsjahrs ein Angebot an Tagesfamilien, Kindertagesstätten oder Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung für Kinder bis zum 12. Altersjahr unterstützt.
Als kommunale Unterstützung gilt:
 1. der Bestand eines Angebots in der politischen Gemeinde oder
 2. die Ausrichtung von Beiträgen an ein Angebot in oder ausserhalb der Gemeinde oder
 3. die Ausrichtung von Beiträgen an die Eltern für die familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung;
- b) die in diesem Erlass vorgesehenen Kantonsbeiträge vollständig zur Senkung der Drittbetreuungskosten für die Eltern einsetzt.

Art. 4 Verteilschlüssel

¹ Der Anteil je beitragsberechtigter politischer Gemeinde an den gesamten zur Verfügung stehenden Kantonsbeiträgen entspricht dem Anteil der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von 0 bis 12 Jahren der beitragsberechtigten politischen Gemeinde an der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von 0 bis 12 Jahren aller beitragsberechtigten politischen Gemeinden.

² Die Regierung kann nach Anhörung der Gemeinden durch Verordnung eine Anpassung des Verteilschlüssels beschliessen.

Art. 5 Verfahren

a) Gesuch

¹ Gesuche um Kantonsbeiträge sind jährlich beim zuständigen Departement im Jahr vor dem Beitragsjahr bis zum 30. September einzureichen. Sie enthalten:

- a) Angaben zur aktuellen kommunalen Unterstützung des Angebots nach Art. 3 Bst. a dieses Erlasses;
- b) einen Auszug aus Jahresrechnung und Budget der politischen Gemeinde betreffend die Kosten für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung;
- c) eine Beschreibung, die aufzeigt, dass die Kantonsbeiträge im Sinn von Art. 3 Bst. b dieses Erlasses eingesetzt werden.

Art. 6 b) Entscheid, Ausrichtung und Rückforderung

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die Anspruchsberechtigung und die Höhe des Kantonsbeitrags je Gemeinde auf Grundlage der vom Kantonsrat bewilligten Kredite.

² Das zuständige Departement richtet den Beitrag bis spätestens 31. März des Beitragsjahrs aus.

³ Nicht bestimmungsgemäss verwendete Kantonsbeiträge werden zurückgefordert. Das zuständige Departement kann Stichproben durchführen.

⁴ Zurückgeforderte Kantonsbeiträge stehen im folgenden Beitragsjahr den beitragsberechtigten Gemeinden zusätzlich zum Umfang der Kantonsbeiträge nach Art. 2 dieses Erlasses zur Verfügung.

Art. 7 Überprüfung der Auswirkungen

¹ Das zuständige Departement überprüft periodisch die Auswirkungen dieses Erlasses und die Erreichung des Zwecks. Es erstattet der Regierung entsprechend Bericht.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁴

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁴ Art. 6 RIG, sGS 125.1.